



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Mai 2015

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En, SR 730.05)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Ablauf und Adressaten.....	1
1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	1
2. Ergebnisse der Anhörung	2
2.1 Energieverordnung	2
2.1.1 Rückerstattung des Zuschlags	2
2.1.2 Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken	2
2.1.3 Verhältnis Bescheinigungen nach CO ₂ -Gesetzgebung zum WKK-Bonus	3
2.1.4 Abgesicherte Kosten bei der Risikoabsicherung für Geothermieranlagen	3
2.1.5 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren	3
2.2 Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich	4
3. Anhang: Liste der Teilnehmenden.....	5

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Energieverordnung (EnV) wurden verschiedene Anpassungen vorgeschlagen. Diese ergeben sich aufgrund aktueller Vollzugserfahrungen. Betroffen sind die Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, das Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken, das Verhältnis von Bescheinigungen nach CO₂-Gesetzgebung zum WKK-Bonus, die abgesicherten Kosten bei der Risikoabsicherung für Geothermieanlagen sowie die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren.

Gleichzeitig soll auch die Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En) um zwei Tatbestände ergänzt werden.

1.2 Ablauf und Adressaten

Das Bundesamt für Energie (BFE) eröffnete die Anhörung am 18. November 2014. Insgesamt wurden 86 Akteurinnen und Akteure zur Teilnahme an der Anhörung eingeladen. Die Anhörungsfrist lief am 6. Februar 2015 ab. Insgesamt sind in dieser Zeit 59 Stellungnahmen eingegangen.

Der vorliegende Bericht fasst diese zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu haben. Zu den Adressatinnen und Adressaten der Anhörung zählten u.a. die Kantone, die im Parlament vertretenen Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft und der Elektrizitätswirtschaft, Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Industrie und Dienstleistungswirtschaft, Landschaft- und Umweltschutzorganisationen sowie Konsumentenorganisationen.

1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Insgesamt sind 59 Stellungnahmen eingegangen. Von den 86 Eingeladenen haben 57 eine Stellungnahme abgegeben. Zwei Akteure haben ohne direkte Einladung an der Anhörung teilgenommen.

Teilnehmende nach Gruppen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	22
Politische Parteien	2
Kommissionen und Konferenzen	0
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0
Dachverbände der Wirtschaft	3
Elektrizitätswirtschaft	11
Industrie und Dienstleistungswirtschaft	9
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	4
Konsumentenorganisationen	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	6
Weitere Anhörungsteilnehmende	1
Total	59

2. Ergebnisse der Anhörung

2.1 Energieverordnung

2.1.1 Rückerstattung des Zuschlags

Die Kantone begrüßen die geplante Anpassung, wonach die Rückerstattung auf Antrag künftig quartalsweise erfolgen soll. TI weist auf eine frühere Stellungnahme hin, in welcher der Kanton auf die Auswirkungen einer Erhöhung des Netzzuschlags für stromintensive Unternehmen aufmerksam machte. Er begrüsst deshalb Massnahmen, die zu einer Entlastung der Grossverbraucher führen. BL erwähnt, dass durch die Änderung die Liquidität der betroffenen Unternehmen erheblich verbessert werden kann. BE, BS, OW, ZG begrüßen in ihrer Stellungnahme insbesondere diese Änderungen. BE erachtet das Vorgehen, wonach die Rückerstattung nur auf Gesuch hin quartalsweise ausbezahlt wird, als sinnvoll und effizient. VD begrüsst das Anliegen grundsätzlich, weist aber auf Unklarheiten in der Formulierung hin. Der Kanton wünscht sich deshalb eine Präzisierung. Die FDP. Die Liberalen sehen gerade im vorgesehenen Verfahren eine Schwäche. Aus ihrer Sicht ist das Vorgehen zu bürokratisch und aufwändig und deshalb in der Praxis wohl wenig effizient. Das Ziel der Anforderungen – so die FDP. Die Liberalen – sei, dass möglichst wenige Gesuche auf quartalsweise Ausbezahlung gestellt werden. Ohne Vorbehalte begrüsst wird die Änderung von der SP. Begrüsst wird die Anpassung von Centre Patronal, economiesuisse und weiteren Vertretern der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft. Das Kf Konsumentenforum begrüsst die Möglichkeit, dass der Zuschlag auf Antrag in kürzeren Abständen zurückerstattet werden kann. Kf regt an, dass für kleinere Rückerstattungsvolumen eine untere Grenze für die Aufteilung der Rückerstattung festgelegt werden soll, damit sich der administrative Aufwand nicht unnötig erhöht. Swissgrid ist grundsätzlich mit der Änderung einverstanden, weist aber darauf hin, dass mit dem Vollzug ein Mehraufwand verbunden ist. Dieser müsse im Leistungskatalog berücksichtigt werden.

Auf Kritik stösst demgegenüber die vorgesehene Definition von Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten. Zur besseren Verständlichkeit wurde diese präziser und verständlicher formuliert, materiell jedoch unverändert belassen. IG DHS und Coop weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl die geltende als auch die vorgeschlagene Regelung zur Rückerstattung des Netzzuschlags Teilnehmer eines gleichen Marktes diskriminieren, wenn sie einen konsolidierten Abschluss vorweisen müssen. Durch die Regelung werde der Wettbewerb stark verzerrt und damit auch die Attraktivität der Schweiz als Produktionsstandort belastet. GGS vertritt die Meinung, dass die Vorlage ein „willkürliches Durcheinander“ schaffe, weil die Stromintensität von der Rechtsform bzw. der Zugehörigkeit eines Betriebes abhängig gemacht wird. Deshalb beantragt GGS eine Änderung von Artikel 30^{quater} Absatz 3 EnV und zwar die Streichung des Vorbehalts der Absätze 3^{bis} und 5 (beziehen sich auf die Art des Abschlusses). Kritisiert wird der entsprechende Artikel auch von Scienceindustries. Der Verband schlägt vor, dass der komplette Artikel gestrichen wird. Auch Swissmem weist darauf hin, dass der Zusammenhang zwischen den Energiekosten und der Rechtspersönlichkeit für die Befreiung des Netzzuschlags keine Rolle spielen sollte. Deshalb wird gefordert, dass die Bruttowertschöpfung ausschliesslich auf Basis des Einzelabschlusses und nicht der Konzernrechnung ermittelt werden soll. Economiesuisse schlägt ebenfalls vor, dass auf die Verwendung des konsolidierten zugunsten des Einzelabschlusses verzichtet werden soll. Die FDP schlägt vor, dass zur Bestimmung der Rückerstattungsberechtigung der Produktionsstandort massgebend sein soll.

Einige Vertreter der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft sowie der Elektrizitätswirtschaft nutzen die Gelegenheit, ihre Meinung betreffend der Höhe des Netzzuschlags sowie der Regelung, wonach 20% der Rückerstattung in knapp nicht wirtschaftliche Massnahmen investiert werden müssen, kundzutun. Diese Punkte sind nicht Bestandteil der laufenden Revision und werden an dieser Stelle deshalb nicht näher erläutert.

2.1.2 Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Die geplanten Änderungen lösen bei einigen Kantonen eine gewisse Zurückhaltung resp. Vorbehalte aus. TI spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Anpassung aus, vertritt aber die Meinung, dass die Kantone seitens des Bundesamts für Energie (BFE) oder seitens der Swissgrid für den Verwaltungsaufwand entschädigt werden. JU weist darauf hin, dass es bei betrieblichen Massnahmen schwierig sein dürfte, die gemäss Artikel 17d Absatz 1^{bis} geforderte Information betreffend voraussichtlichem

Termin für das Ende der Umsetzung der Massnahme (Buchstabe e) bekannt zu geben. AR fügt an, dass nicht die kantonale Stelle, sondern die Gesuchstellenden für die Vollständigkeit und damit für die rasche Bearbeitung des Gesuchs verantwortlich sind. BL beantragt, den Begriff „sofort nach dem Eingang“ durch „eine angemessenen Bearbeitungsfrist“ zu ersetzen. Zudem weist BL darauf hin, dass durch die Vorerfassung ein zusätzlicher Aufwand entsteht. Der Kanton erwartet deshalb, dass Swissgrid zur Vereinfachung der Abläufe in Absprache mit dem BAFU ein zweckmässiges Meldeformular für die Umsetzung zur Verfügung stellt. BE nutzt die Gelegenheit, in Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen Bemerkungen betreffend die anrechenbaren Kosten anzubringen. Konkret beantragt BE, dass die Finanzierungskosten für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen in Anhang 1.7 Ziffer 3 EnV unter anrechenbare Kosten aufgenommen werden. Groupe E weist in Zusammenhang mit Artikel 17d Absatz 4 auf eine Unsicherheit hin. Es stelle sich die Frage, was passiert, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr ausreichen. Für diese unsichere Situation brauche es eine Lösung. Weitere Anhörungsteilnehmende, wie z.B. die FDP, Die Liberalen, die SP, ewz, Infracore, ISKB oder ECO SWISS begrüßen die vorgesehene Anpassung.

2.1.3 Verhältnis Bescheinigungen nach CO₂-Gesetzgebung zum WKK-Bonus

Die vorgesehene Änderung wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Einige Anhörungsteilnehmende bezeichnen sie als „zwingend notwendig“ oder angebracht (z.B. Kanton BL, Centre Patronal), da damit ein Projekteigner von WKK-Anlagen nicht zweimal für denselben Sachverhalt entschädigt werden kann. Andere (z.B. Kanton BE) weisen daraufhin, dass die Wahlmöglichkeit zwischen WKK-Bonus oder CO₂-Bescheinigung ein Anreiz ist und die Energieeffizienz der WKK fördert. Als „Vereinfachung“ wird die Anpassung von ECO SWISS bezeichnet, wenn neu festgehalten wird, dass für den Wärmeanteil, der über die KEV-Anforderungen hinausgeht, entweder Bescheinigungen nach CO₂-Gesetzgebung oder der WKK-Bonus beansprucht werden können. Begrüsst wird die Änderung auch von oekostrom schweiz. Sie weist aber darauf hin, dass die Formulierung im erläuternden Bericht missverständlich ist und dass die in der EnV (Anhang 1.5, Ziffer 6.3) gemachte Unterscheidung betreffend Mindestanforderungen fehle. Unterstützt wird die Änderung auch von Biofuels Schweiz. Der Verband weist aber darauf hin, dass bei der Verwendung von flüssigen Biotreibstoffen auf Basis von Abfall- und Reststoffen (gemäss Programm Biotreibstoffe Schweiz) als Treibstoff für WKK-Anlagen die gleichen Voraussetzungen gelten müssten wie für biogenes Gas aus dem Erdgasnetz. Auch Infracore begrüsst die Anpassung. Er erwähnt in seiner Stellungnahme aber sein Bedauern darüber, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die detaillierten Erläuterungen zur CO₂-Gesetzgebung nicht aufgenommen haben. Swissgrid regt an, den hinzugefügten Satz wieder zu streichen oder umzukehren. Sie begründet dies aus vollzugstechnischer Sicht sowie aus rechtlichen Überlegungen.

2.1.4 Abgesicherte Kosten bei der Risikoabsicherung für Geothermieanlagen

Die Ersetzung des Begriffs „Pumpversuche“ durch den Ausdruck „Bohrlochtests“ wird von 29 Rückmeldungen explizit begrüsst. ECO SWISS und Infracore weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass dadurch die Klarheit gefördert wird. GÉOTHERMIE.CH begrüsst die Änderung und verweist auf die Erfahrungen im Kanton St. Gallen. GÉOTHERMIE.CH erinnert zudem an die Vorzüge der Geothermie und sieht Bedarf für weitere technische und ökonomische Fördermassnahmen. Swissgrid stellt die Frage nach einer Übergangsregelung. Infracore betrachtet die Garantie als eine sinnvolle Risikotransfermassnahme und regt an, eine Risikoabsicherung auch in anderen Bereichen einzuführen, wo die Nutzung von Abwärme aus Industriebetrieben und die Versorgung von Industriebetrieben durch einen Aufbau und Betrieb Fernwärme-/Kältenetzen auf Grund der ungewissen Lebensdauer zu riskant ist.

2.1.5 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren

Der Anhang 2.22 EnV, der die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Leistungstransformatoren festlegt, wird begrüsst. Einige der Anhörungsteilnehmende, wie z.B. S.A.F.E, WWF, Greenpeace, SES, VCS oder die SP, nutzen die Gelegenheit, um mit Bezug auf Motion 11.3376 „Effizienzstandards für elektrische Geräte. Eine Best-Geräte-Strategie für die Schweiz“ weitergehende Forderungen zu stellen. Auch das kf Konsumentenforum begrüsst die Übernahme der Anforderungen der Europäischen Kommission. Es befürwortet eine immer möglich identische und zeitgleiche Übernahme

solcher Vorschriften aus dem EU-Raum. Grundsätzlich positiv beurteilt auch die FDP. Die Liberalen die vorgesehene Anpassung. Sie fordert allerdings, dass für das Inverkehrbringen von Geräten, welche die Anforderungen gemäss Ziffer 2.1 nicht erfüllen, längere Fristen gelten. Zudem sollen Ausnahmen für Geräte, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen in Betrieb waren, möglich sein. Längere Fristen fordert auch Swissmem.

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) begrüsst die verfolgte Absicht grundsätzlich. Gleichzeitig weist er aber auch darauf hin, dass die angestrebte Umstellung auf energieeffizientere Transformatoren in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen wird. So bedingte sie einen höheren Materialeinsatz, was zu höheren Kosten führe. Zudem verweist der Verband auf Erfahrungen in der EU, wonach mit der Umsetzung die Transformatoren je nach Leistungskategorie grösser, schwerer und lauter werden. Der DSV erwähnt auch, dass ein besonderes Augenmerk auf die Kurzschlussspannung gerichtet werden soll, da die in der EU-Verordnung aufgeführten Werte nicht durchwegs zu den Werten der in der Schweiz eingesetzten Trafos passen und das zu Kompatibilitätsproblemen führen könnte. Der VSE und mit ihm andere Vertreter der Elektrizitätswirtschaft wie z.B. ewz oder Swisselectric, teilen die vom DSV eingebrachten Vorbehalte. Der VSE formuliert deshalb konkrete Anträge. Diese sollen Ausnahmen ermöglichen und die Übergangsfrist verlängern.

2.2 Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Die Änderungen der GebV-En werden mehrheitlich begrüsst. In vereinzelt Stellungnahmen zu diesem Punkt wird auf die damit verbundene Anpassung an die bestehende Praxis und an das Schliessen von Lücken in der geltenden Verordnung verwiesen (z.B. Kantone GR, SO, ZG; SP). Angenommen werden die Änderungen auch vom Centre Patronal und der Fédération des entreprises romandes Genève. Dies darum, weil sie keine Mehrkosten verursachen. Darauf weist auch die IGEB hin: So nimmt sie gerne zur Kenntnis, dass damit keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft verbunden sind. Mit den Änderungen einverstanden ist auch die ECO SWISS, da der zusätzliche Aufwand der Behörden als sehr gering eingestuft wird und die Anpassungen keine Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt haben. Die FDP hingegen beantragt die Streichung der vorgesehenen Änderungen.

3. Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone
Aargau
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
Basel-Land
Basel-Stadt
Bern
Freiburg
Genf
Graubünden
Jura
Luzern
Nidwalden
Neuenburg
Obwalden
Schaffhausen
Schwyz
Solothurn
St. Gallen
Tessin
Thurgau
Waadt
Zug
Zürich
Politische Parteien
FDP. Die Liberalen
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Gesamtswweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Centre Patronal
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Elektrizitätswirtschaft
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)
Electrosuisse
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
ewz
Groupe E SA
Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer ISKB
Swiss Electricity.com SA
Swisselectric
Swissgrid AG
Swisspower AG
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft
Cemsuisse
Coop
Fédération des entreprises romandes Genève
Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)

Scienceindustries
Swiss Textiles
Swissmem
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz
Biofuels Schweiz - Verband der schweizerischen Biotreibstoffe
InfraWatt
S.A.F.E. Schweizerische Agentur für Energieeffizienz
Schweiz. Vereinigung für Geothermie (SVG)
Konsumentenorganisationen
kf Konsumentenforum
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen
Eco Swiss – Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft
Greenpeace Schweiz
oekostrom schweiz
Schweizerische Energiestiftung (SES)
VCS Verkehrs-Club der Schweiz
WWF Schweiz